

# RS OGH 1999/10/20 7Ob190/99p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Norm

ZPO §115

ZPO §116 B

ZustG §8 Abs2

## Rechtssatz

Die Kuratorbestellung nach § 116 ZPO ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 115 ZPO gegeben sind und außerdem der Empfänger entweder eine Prozeßhandlung vorzunehmen hat oder vor Gericht geladen werden soll. Eine Kuratorbestellung nach § 116 ZPO ist dann ausgeschlossen, wenn der Empfänger als Partei bzw Verfahrensbeteiligter eine bekannte Anschrift hatte und die Zustellung an diese Anschrift ordnungsgemäß erfolgte; in diesem Fall der nachträglichen Aufenthaltsänderung einer Partei während des Verfahrens ist nach § 8 Abs 2 ZustG vorzugehen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 190/99p  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 190/99p  
Veröff: SZ 72/155

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112829

## Dokumentnummer

JJR\_19991020\_OGH0002\_0070OB00190\_99P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>